

# Menschenwürde: Kriterien im Diskurs

Versuch einer Annäherung anhand von Prüffällen der FSM

Im Rahmen der *medien-impuls*-Veranstaltung „Menschenwürde: unantastbar, aber kaum fassbar“ stellte Otto Vollmers, seit Oktober 2011 Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), Beispiele aus der Prüfpraxis der Selbstkontrolle vor, an denen sich im Publikum ein reger Diskurs über die Kriterien entzündete. Vollmers studierte Rechtswissenschaften in Marburg, Paris und Wellington. Nach der Veranstaltung sprach *tv diskurs* mit ihm noch einmal über Menschenwürdeverletzungen im Internet und die damit verbundene Arbeit der FSM.

**Bilder von tödlichen Unfällen, Hinrichtungen oder Folter finden sich zuhauf im Internet. Welche Rolle spielen diese realen Darstellungen von Tod und Gewalt für die Beschwerdestelle der FSM und wie häufig werden Verstöße gegen die Menschenwürde festgestellt?**

Diese Darstellungen machen bei Weitem nicht den Hauptbestandteil der bei uns eingehenden Beschwerden aus. Dennoch werden solche Fälle regelmäßig gemeldet. Nach der rechtlichen Prüfung durch Juristinnen und Juristen der FSM wird aber nur in wenigen Fällen ein Menschenwürdeverstoß festgestellt. Im Jahr 2014 waren es 64 Fälle von knapp 5.000 Beschwerden insgesamt. Wir bewegen uns also im einstelligen Prozentbereich.

Diese Darstellungen sind aufgrund ihrer Intensität besonders dazu geeignet, Kinder und Jugendliche zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen. Deshalb spielen sie trotz der vergleichsweise geringen Anzahl bei der FSM eine große Rolle. Das Gesetz beinhaltet hier neben der allgemeinen Regelung auch spezielle Vorschriften. Beispielsweise haben die Tatbestände der Gewaltverherrlichung oder der Volksverhetzung einen direkten Menschenwürdebezug.

**Auf der medien-impuls-Veranstaltung wurde aus Rücksicht auf das Publikum eine reale Tötungsszene nicht gezeigt, sondern zeichnerisch nachgestellt. Zu sehen ist, wie ein Mann von jugendlichen Tätern, die das Ganze selbst mit ihrer Handykamera dokumentieren, attackiert und letztlich umgebracht wird. Die Szene ist in einen kritischen Rahmen eingebettet, die Tat wird deutlich als verabscheuungswürdig eingeordnet. Wie kann man feststellen, ob eine kritische Rahmung glaubhaft oder nur vorge-schoben ist? Wie entscheidet die FSM diese Fälle?**

Wie ein solcher Fall zu bewerten ist, kann ich pauschal nicht beantworten – das kommt auf den Einzelfall an. In der Regel wird ein Menschenwürdeverstoß bei realen Tötungsszenen, gerade bei Gewaltverbrechen, infrage kommen, da das Gesetz die Fälle von sterbenden oder schwer leidenden Menschen in diesem Zusammenhang ausdrücklich aufgreift.

Dabei spielt der Kontext, z. B. eine kritische Rahmung, natürlich eine Rolle. Soweit die Bilder aber eine gewisse Intensität erreichen – etwa wenn Menschen vor laufender Kamera ermordet werden und alles gezeigt wird –, kann der Kontext auch als nicht mehr relevant zurücktreten. Ob eine kritische Rahmung eine Rolle spielt, ob sie glaubhaft ist oder nicht, all das ist im Einzelfall zu prüfen. Letztlich ist das Ergebnis eine Prüfentscheidung – mit allen damit einhergehenden Unsicherheiten. Die FSM hat in diesem Bereich jahrelange Expertise – auf dieser bauen wir auf und treffen dann die aus unserer Sicht richtigen Entscheidungen nach Maßgabe des Gesetzes.

**Sind mit der Relevanz des Kontextes bei möglichen Verstößen gegen die Menschenwürde bestimmte Seiten von vornherein verdächtig oder bedeutsam? Wie wird beispielsweise mit den sogenannten Tasteless- oder Gore-Webseiten umgegangen, die Leidensbilder allein zum Zweck der Unterhaltung verbreiten?**

Es gibt gewisse Seiten, die von vornherein Menschenwürdeverletzungen vermuten lassen. Tasteless- oder Gore-Seiten gehören hier ganz sicher dazu – aber bereits in der Charakterisierung der Seite als Gore- oder Tasteless-Angebot liegt eine Wertung, die wir erst nach der Sichtung durchführen. Entschieden wird immer im Einzelfall, nach ausführlicher Sichtung und unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte. Dabei spielt, wie bereits angedeutet, die Qualität und Intensität der Darstellung eine wesentliche Rolle.

Nur wenn bereits bekannte Seiten gemeldet werden, besteht ein weiter gehender Verdacht, dass die Seite einen Verstoß beinhaltet – aber auch dann wird die Seite erneut gesichtet und rechtlich bewertet, um auszuschließen, dass sich in der Zwischenzeit etwas geändert hat.

**Eine Szene zeigte die Misshandlung eines Kleinkindes durch eine Frau. Diese Bilder erschüttern – aufgrund ihrer Drastik, ihrer Länge und der Tatsache, dass offenbar eine dritte Person das Geschehen gefilmt und nicht eingegriffen hat. Kann es Faktoren geben, die in diesem Fall gegen eine Menschenwürdeverletzung sprechen? Was kann in Fällen von Kindesmissbrauch und sexueller Gewalt gegen Kinder getan werden, um den Kindern zu helfen?**



**»In der Regel wird ein Menschenwürdeverstoß bei realen Tötungsszenen, gerade bei Gewaltverbrechen, infrage kommen, da das Gesetz die Fälle von sterbenden oder schwer leidenden Menschen in diesem Zusammenhang ausdrücklich aufgreift. Dabei spielt der Kontext, z. B. eine kritische Rahmung, natürlich eine Rolle.«**

Auch bei dieser Szene kann eine kritische Rahmung des Gezeigten eine Rolle bei der rechtlichen Bewertung spielen. Gleiches gilt für die Länge der Darstellung – handelt es sich um eine kritische Berichterstattung, würde ein sehr langes oder wiederholtes Zeigen der Gewalt, das für die Berichterstattung nicht nötig ist, gegebenenfalls für einen Verstoß sprechen. Hier müssen alle Umstände einbezogen werden. Ob die Person erkennbar ist, kann ebenfalls eine Rolle spielen. Falls ja, kann es um die Würde der konkreten Person gehen. Falls nein, kann dennoch ein Verstoß gegen die Menschenwürde als übergeordnetes Prinzip vorliegen. Diese Fragen sind nicht einfach zu beantworten und im Einzelfall abzuwägen.

Bei Meldungen von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs, die strafrechtsrelevant sind, leitet die FSM-Beschwerdestelle die Beschwerde an das Bundeskriminalamt (BKA) weiter. Zwischen den Beschwerdestellen eco, jugendschutz.net und dem BKA existiert eine jahrelange Zusammenarbeit in diesem Bereich. Gleichzeitig sind wir mit dem internationalen Netzwerk INHOPE eng verknüpft. Dadurch soll ermöglicht werden, Fälle sexueller Gewalt – neben der Löschung der Inhalte – auch in der realen Welt durch die Polizei international zu verfolgen. Ganz aktuell ins Leben gerufen wurde zudem ein Netzwerk des Bundesfamilienministeriums, durch das auch die Grauzonen sexueller Gewalt bekämpft werden. Auf diesem Bereich liegt ein Fokus der FSM-Beschwerdestellenarbeit.

**In einer weiteren Szene, die gezeigt wurde, ist zu sehen, wie ein Kind sich beim Spiel Scary Maze massiv erschreckt und weint. Das Spiel ist auf Schockeffekte angelegt, und die Person, die dem Kind das Spiel zugänglich machte und dabei filmte, hat die Wirkung auch sicher vorausgesehen. Lustiger Spaß? Geschmackloser Streich? Oder Menschenwürdeverletzung des Kindes, das instrumentalisiert wurde?**

Das kann man unterschiedlich beurteilen. Ich fand es sehr interessant, dass auf der Veranstaltung zwei sehr unterschiedliche Meinungen geäußert wurden: Während die einen die Ansicht vertraten, dass in diesem Beispiel das Kind geradezu lehrbuchmäßig zum Objekt gemacht wird und deshalb ein Würdeverstoß vorliegt, waren die anderen der Ansicht, dass dazu aber die Intensität nicht reiche – der Schrecken des Kindes vor einer grausigen Fratze, die mit lautem Ton unvermittelt auf dem Bildschirm erscheint, sei nicht nachhaltig genug. Andererseits war der Schrecken des Kindes – dies war auf dem Video zu sehen – erheblich. Es schrie und weinte und ließ sich vorerst nicht beruhigen. Beide Positionen haben etwas für sich. Der Fall zeigt, dass eine Beurteilung so oder so ausgehen kann. Wie so oft sind solche Bewertungen komplex und vielschichtig, nicht schwarz-weiß und eindeutig.

**Das letzte Beispiel stammte aus der sogenannten Bumfights-Reihe, in der Obdachlose durch Gegenleistungen wie Alkohol oder Nahrung dazu gebracht werden, sich vor laufender Kamera zu prügeln oder sonst entwürdigend zu verhalten. Ist dies ein klarer Fall von unzulässiger Kommerzialisierung, weil etwa die Alkoholabhängigkeit der Beteiligten ausgenutzt wird, oder überwiegt das Selbstbestimmungsrecht, weil die Teilnahme freiwillig erfolgt und die Beteiligten in die Aufnahmen eingewilligt haben?**

Wir halten diese Darstellungen für klare Menschenwürdeverstöße. Hier wird die Zwangslage von Abhängigen und Hilflosen ausgenutzt, um Beiträge zu erstellen, bei denen die Obdachlosen zu Objekten gemacht werden. Dazu kommt, dass es kommerziell für eine Sendung genutzt wird. Da die hilflose Lage und die Abhängigkeit von Drogen eine Rolle spielen, tritt das Selbstbestimmungsrecht aus unserer Sicht nicht deutlich zutage. Immerhin sind Grade von Abhängigkeit denkbar – etwa bei harten Drogen –, bei denen eine individuelle, freie Entscheidung fast schon ausgeschlossen ist. Wenn man dann Geld versprochen bekommt, tut man Dinge, die man als Nichtabhängiger niemals tun würde.

Das Interview führte Claudia Mikat.